

der vereinbarten Waren des anderen Partners (Auftraggeber) als Provisionsvertreter, Selbstkäufer oder Kommissionär tätig zu werden.

(2) Provisionsvertreter ist der Handelsvertreter, der für den Auftraggeber Geschäfte vermittelt oder in dessen Namen und für dessen Rechnung Geschäfte abschließt und dafür eine Provision erhält.

(3) Selbstkäufer ist der Handelsvertreter, der im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Waren des Auftraggebers kauft und weiterverkauft.

(4) Kommissionär ist der Handelsvertreter, der im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers Geschäfte abschließt und dafür eine Provision erhält. Konsignatär ist der Kommissionär, der sich im Kommissionsvertrag zur Unterhaltung eines Lagers für die zu verkaufenden Waren (Konsignationslager) verpflichtet hat.

§107

Schriftform

Der Handelsvertretervertrag bedarf der Schriftform.

§108

Absatzgebiet

Ist im Handelsvertretervertrag kein Absatzgebiet oder Kundenkreis vereinbart, so ist das Land, in dem der Handelsvertreter seinen Sitz hat, das Absatzgebiet.

§109

Alleinvertretungsrecht

Wenn einem Handelsvertreter ein Alleinvertretungsrecht übertragen wurde, darf der Auftraggeber keinen anderen Handelsvertreter für die betreffende Ware im Absatzgebiet oder hinsichtlich des betreffenden Kundenkreises einsetzen.

§110

Weitere Pflichten des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter ist verpflichtet:

- a) den Absatz der Waren des Auftraggebers zu fördern und die für die Ausübung der Handelsvertreterertätigkeit erforderlichen kommerziellen und technischen Voraussetzungen zu gewährleisten;
- b) dem Auftraggeber über die Ausübung der Handelsvertreterertätigkeit Bericht zu erstatten, ihn über alle Umstände zu informieren, die für die Bestimmung der Geschäftspolitik von Bedeutung sind, und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- c) den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihm im Vertretungsgebiet Verletzungen von Schutzrechten des Auftraggebers und der Hersteller, soweit sie sich auf die vereinbarten Waren beziehen, bekannt werden;
- d) den Auftraggeber zu informieren, wenn er beabsichtigt, für Dritte als Handelsvertreter oder in ähnlicher Weise tätig zu werden oder den Gegenstand seiner geschäftlichen Tätigkeit wesentlich zu verändern;
- e) nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers für Dritte tätig zu werden, die mit den Waren des Auftraggebers konkurrierende Waren herstellen oder vertreiben, deren Geschäfte auf andere Art zu fördern oder sich an ihnen zu beteiligen, konkurrierende Waren selbst herzustellen und zu vertreiben;
- f) dem Auftraggeber Einsichtnahme in die die Handelsvertretung betreffenden Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§111

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Handelsvertreter bei der Erfüllung seiner Pflichten durch die Übergabe von Materialien (insbesondere Geschäftsbedingungen, Preislisten,

Muster, Werbematerial) zu unterstützen und ihm die erforderlichen Informationen zu geben.

§112

Weitere Pflichten des Provisionsvertreters

Der Provisionsvertreter ist verpflichtet:

- a) den Auftraggeber unverzüglich über jede Geschäftsvermittlung, zu informieren und im Falle der Berechtigung zum Geschäftsabschluß unverzüglich den Vertrag zu übermitteln;
- b) in handelsüblicher Weise bei der Abwicklung der von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte mitzuwirken.

§113

Weitere Pflichten des Selbstkäufers

Der Selbstkäufer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Verlangen über den Abnehmerkreis und die Bedingungen des Weiterverkaufs zu informieren.

§114

Weitere Pflichten des Kommissionärs

Der Kommissionär ist verpflichtet:

- a) dem Auftraggeber jeden Geschäftsabschluß, die Bedingungen des Geschäfts und den Kunden unverzüglich mitzuteilen;
- b) bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen des Auftraggebers auf das bestehende Kommissionsverhältnis hinzuweisen;
- c) für die für Rechnung des Auftraggebers geschlossenen Geschäfte getrennte Bücher und ein besonderes Konto zu führen;
- d) die von den Kunden geleisteten Zahlungen unverzüglich nach Zahlungseingang an den Auftraggeber zu überweisen.

§115

Verweigerung der Ausführung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Geschäfts zu verweigern, wenn:

- a) der Kommissionär die Mitteilungspflicht gemäß § 114 Buchst. a verletzt,
- b) ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

(2) Dem Auftraggeber stehen die in den §§ 230 bis 232 genannten Rechte zu, wenn die dort genannten Umstände beim Kunden eintreten.

§116

Unterlassene Mitteilung

Hat im Falle des § 115 Abs. 1 Buchst. a der Kommissionär das Geschäft bereits ausgeführt, so ist er für die Erfüllung des Geschäfts durch den Kunden verantwortlich.

§117

Verbot des Selbsteintritts

Der Kommissionär ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Waren auf eigene Rechnung zu kaufen, die er für den Auftraggeber verkaufen soll.

§118

Forderungen aus Kommissionsgeschäften

(1) Forderungen aus den vom Kommissionär mit Kunden geschlossenen Geschäften gehen bei ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über.

(2) Der Kommissionär ist jedoch berechtigt, die im Abs. 1 genannten Forderungen gegenüber dem Kunden geltend zu machen, solange der Auftraggeber ihm die Geltendmachung nicht untersagt hat.